

## Landratsamt

Landratsamt Nordsachsen - 04855 Torgau

DIE LINKE. Fraktion im Kreistag Nordsachsen  
Fraktionsvorsitzender  
Herrn Dr. Michael Friedrich  
Breite Straße 9  
04838 Eilenburg

### Der Landrat

Datum: 21. April 2020  
Dezernat: Bereich Landrat  
Telefon: +49 (3421) 758 - 1012  
Telefax: +49 (3421) 758 - 851017  
E-Mail\*: [landrat@lra-nordsachsen.de](mailto:landrat@lra-nordsachsen.de)  
Besucheranschrift: Schloßstraße 27  
04860 Torgau

### Ihre Anfrage vom 26.03.2020 zur Kündigung von Prämiensparverträgen durch die Sparkasse Leipzig

Sehr geehrter Herr Dr. Friedrich,

Ihr Schreiben vom 26. März 2020 habe ich erhalten und möchte zunächst darauf hinweisen, dass sich das Auskunftsrecht des Kreistages gegenüber dem Landrat nur auf ebendiese Funktion bezieht. In meiner Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied der Sparkasse Leipzig bin ich Ihnen gegenüber im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht auskunftsberechtigt. Das Mandat im Verwaltungsrat der Sparkasse Leipzig unterliegt strengen, durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht überwachten Regeln. Dies vorausgeschickt beantworte ich Ihre Fragen aus mir bekannten medienöffentlichen Informationen wie folgt:

1. Ist die Nennung der Sparkasse Leipzig in der o. g. Übersicht der Stiftung Warentest zutreffend? Falls ja, welche und wie viele dieser genannten Sparprodukte wurden wann vorzeitig gekündigt?
2. Inwiefern vereinbaren sich die unter 1. genannten Kündigungen mit den eingangs genannten Gerichtsurteilen?

Die anhaltende Niedrigzinsphase zwingt Kreditinstitute dazu, neben ihren Kostenstrukturen auch die Konditionen für langfristige Sparverträge zu überprüfen. Die von Ihnen erwähnten Prämiensparverträge wurden seit Mitte der 1990er Jahre von nahezu allen Sparkassen in Deutschland angeboten und sahen eine variable Grundverzinsung sowie eine gestaffelte Prämie auf die jährlichen Spareinlagen vor. Gleichzeitig stand es dem Kunden frei, jederzeit über Teilbeträge des Sparguthabens zu verfügen oder die regelmäßige Besparung des Vertrages ganz einzustellen und das aufgelaufene Guthaben zu verwenden. Die bis dato vom Kreditinstitut erhaltenen Sparprämien blieben dem Kunden dabei erhalten.

Landratsamt Nordsachsen	Internet
Hauptsitz:	<a href="http://www.landratsamt-nordsachsen.de">www.landratsamt-nordsachsen.de</a>
Schloßstraße 27	<a href="mailto:info@lra-nordsachsen.de">info@lra-nordsachsen.de</a>
04860 Torgau	<a href="mailto:poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de">poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de</a>

Der mit Bedienung dieser flexiblen Prämien Sparverträge verbundene Zinsaufwand kann von den Kreditinstituten in dem bestehenden Zinsumfeld schon seit längerem nicht mehr erwirtschaftet werden. Da auch Sparkassen Wirtschaftsunternehmen sind, die im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags nach kaufmännischen Grundsätzen geleitet werden, führte - so mein Verständnis des Themas - an der Beendigung dieser Prämien Sparverträge kein Weg mehr vorbei.

Die Sparkasse Leipzig hat darauf hin erstmals ab 2017 eine größere Anzahl von Prämien Sparverträgen ordentlich gekündigt. Von der Kündigung betroffen waren dabei nur unbefristete Verträge, die mindestens 16 Jahre lang bespart worden sind und bei denen die Kunden mindestens einmal die höchste Prämienstafel erhalten haben. Die Kündigungen waren rechtmäßig, was alle Gerichte der Sparkasse Leipzig in zahlreichen Verfahren bestätigt haben. Der Bundesgerichtshof schließlich legte in seinem Urteil vom 14.05.2019 (Az.: XI ZR 345/18) die Voraussetzungen der Kündigungen fest, die von der Sparkasse Leipzig auch bereits eingehalten worden waren.

Da die Niedrigzinsphase weiter anhält, war es auch im vergangenen Jahr erforderlich, Prämien Sparverträge zu beenden, bei denen die höchste Prämienstafel mindestens einmal gezahlt worden ist. Auch hier handelte es sich um unbefristete Sparverträge, so dass keine „vorzeitige“ Beendigung gegeben ist.

**3. Welche Erkenntnisse haben Sie als Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates der Sparkasse Leipzig über den Anlass, Umfang und Gegenstand von Beschwerden, Widersprüchen oder andere Einwänden der von den Kündigungen der Sparkassen betroffenen Sparkassenkunden/innen gegen diese Kündigungen?**

Über die Beendigung der Prämien Sparverträge und die rechtlichen Voraussetzungen hierzu hat die Sparkasse Leipzig schon im Januar 2017 und damit vor Ausspruch der ersten Kündigungen im Verwaltungsrat berichtet und diese Berichterstattung dann auch im weiteren Verlauf aufrechterhalten. In jeder der folgenden Sitzungen wurde über den Stand der gerichtlichen Auseinandersetzung, aber auch über Kundenbeschwerden berichtet;

Dass sich Kunden gegen eine Kündigung der für sie lukrativen Sparverträge wenden, ist nachvollziehbar. Seit Klärung dieser Rechtsfrage sind Beschwerden, die sich allein gegen die Kündigung der Prämien Sparverträge wenden, die Ausnahme geworden. Berichtet wurde über die Kündigung von Prämien Sparverträgen übrigens auch in der Trägerversammlung der Sparkasse Leipzig.

**4. Wie viele Kundinnen und Kunden aus Nordsachsen haben sich der entsprechenden Musterklage der Bundesverbraucherzentrale angeschlossen? Um welche Schadenssumme handelt es sich da?**

Zunächst muss ich festhalten, dass Gegenstand der Musterfeststellungsklage keineswegs die Kündbarkeit von Prämien Sparverträgen ist, sondern die Anpassung der variablen



Verzinsung bei diesen Verträgen. Die Musterfeststellungsklage ermöglicht es Verbrauchern, sich einem Feststellungsverfahren anzuschließen, welches eine einheitliche Streitfrage betrifft, deren Klärung dann auch für die teilnehmenden Kläger verbindlich entschieden ist.

Nach meiner Information haben sich etwa 700 Verbraucher in das Klageregister eintragen lassen, wobei mir nicht bekannt ist, wie viele davon aus dem Landkreis Nordsachsen kommen oder bei Abschluss eines Prämiensparvertrages bereits dort ansässig waren oder zwischenzeitlich hierher gezogen sind.

Zudem würde ich den Begriff „Schadenssumme“ derzeit so nicht verwenden, da keineswegs feststeht, ob die Sparkasse Leipzig, wie die Verbraucherzentrale behauptet, bei der Zinsanpassung Fehler gemacht hat, die sich als „Schäden“ für die beigetretenen Verbraucher auswirken könnten. Ich empfehle hier, auch ungeachtet einer sehr frühen Äußerung der BaFin, der Entscheidung des zuständigen Oberlandesgerichts Dresden nicht vorzugreifen.

**5. Ist Ihnen bekannt, ob es in dieser Sache zwischen der Sparkasse Leipzig und einzelnen Kundinnen und Kunden einen Vergleich gegeben hat?**

Im Vorfeld der Musterfeststellungsklage hat die Sparkasse Leipzig meinen Informationen nach mehrere Gespräche mit Vertretern der Verbraucherzentrale Sachsen geführt. Dabei ist es offenkundig um Möglichkeiten einer außergerichtlichen Lösung für diejenigen Kunden gegangen, die meinen, ihre Zinsen seien in der Vergangenheit falsch berechnet und angepasst worden. Leider waren die Erwartungen der Verbraucherzentrale wohl so hoch, dass es nicht zu einer Verständigung gekommen ist. Nur in wenigen Einzelfällen - so meine Informationen zu diesem Thema - hat es Vergleiche mit Kunden gegeben.

Dabei muss aber auch gesehen werden, dass die zugrundeliegende Rechtsfrage, wie variable Zinsen bei Prämiensparverträgen unter Berücksichtigung welchen Referenzzinssatzes ermittelt und nach welchem Verfahren angepasst werden, eine zentrale Frage mit erheblichen Auswirkungen auf nahezu alle Kreditinstitute in Deutschland ist.

Das Verfahren der Beibehaltung eines festen (absoluten) Zinsabstandes zwischen Referenz- und Vertragszins, welches von der Sparkasse Leipzig gewählt worden ist, entspricht dem, was bundesweit von Sparkassen und Volksbanken angewendet wird und nach Auffassung von Sparkassenverbänden und Fachleuten der Banksteuerung auch zutreffend ist. Sowohl der DSGVO als auch der OSV haben das Verfahren der Zinsanpassung der Sparkasse Leipzig als zutreffend bezeichnet. Die Verbraucherzentrale Sachsen wählt hier offenkundig eine völlig andere Berechnungsmethodik, nämlich eine relative Anpassung des Zinssatzes.

**6. Sind Sie als Landrat auf den Vorstand der Sparkasse Leipzig zugegangen, um für einen Kompromiss mit den betroffenen Kundinnen und Kunden zu werben? Wenn ja, zu welchem Ergebnis sind Sie gekommen? Wenn nein, weshalb nicht?**

Es wird nun im Rahmen der Musterfeststellungsklage darauf ankommen, die Vorgehensweise der Zinsanpassung und die anzuwendende Methodik zu prüfen und festzustellen. Spätestens nach Erhebung der Musterfeststellungsklage durch die Verbraucherzentrale Sachsen ist es daher nicht mehr ohne Weiteres möglich, eine größere Zahl von Einzelfällen im Vergleichswege zu lösen, solange die Grundsatzfrage zur Entscheidung ansteht.

Sollte die Musterfeststellungsklage die Auffassung der Verbraucherzentrale Sachsen zur Berechnungsmethodik der variablen Zinsanpassung bestätigen, hätten die teilnehmenden Musterkläger die Möglichkeit, diese Feststellung gegenüber der Sparkasse Leipzig im Rahmen von Einzelklagen - auf Nachzahlung von Zinsen - durchzusetzen. Unter Beachtung eines solchen Urteils der Musterfeststellungsklage könnten dann auch weitere Verbraucher etwaige Zinsansprüche gegen die Sparkasse Leipzig durchsetzen, sofern deren Ansprüche nicht verjährt sind. Die Sparkasse Leipzig wird dann mit den jeweiligen Fällen umgehen.

**7. Welche Risiken sehen Sie für den Landkreis, wenn die Sparkasse Leipzig einen möglichen Prozess in dieser Sache verliert? Wurden dafür seitens des Landratsamtes Vorkehrungen getroffen?**

Für den Landkreis Nordsachsen erkenne ich hieraus keine Risiken, die konkrete Vorkehrungen erfordern könnten.

Der zweite Teil Ihrer Anfrage zum Thema „Stationäre Pflegeeinrichtungen und -kapazitäten in Nordsachsen“ befindet sich noch in Bearbeitung und wird Ihnen nachgereicht.

Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Kai Emanuel